



FEUERWEHR - REGLEMENT

vom 01. März 2008

Der Gemeinderat Untersiggenthal,
gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes, beschliesst:

A. Rekrutierung und Einteilung

§ 1

Rekrutierung Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

§ 2

Freiwilliger
Feuerwehrdienst Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7
Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 3

Vertrauensarzt
bzw. -ärztin Als Vertrauensarzt bzw. -ärztin wird der bzw. die von der Feuerwehr-
kommission gewählte Feuerwehrarzt bzw. -ärztin bestimmt.

B. Organisation der Feuerwehr

§ 4

Feuerwehrkom-
mission ¹ Der Feuerwehrkommission gehören an:
a) Feuerwehrkommandant bzw. Feuerwehrkommandantin;
b) ein Mitglied des Gemeinderates;
c) Vize-Kommandant bzw. Vize-Kommandantin;
e) zwei bis fünf weitere Mitglieder vorwiegend aktive Feuerwehrleute.

² Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehaltlich der Wahl
des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst.

C. Löscheinrichtungen

§ 5

Ungenügende
oder fehlende
Löscheinrichtun-
gen Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstat-
ten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen nicht genü-
gen oder fehlen.



FEUERWEHR - REGLEMENT

D. Ausrüstung

§ 6

Ausrüstung

¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung, nachstehend AGV genannt.

² Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird durch das Feuerwehrkommando eine Kontrolle geführt.

E. Alarmwesen

§ 7

Alarmstelle

Die von der Aargauischen Gebäudeversicherung bestimmte Alarmstelle muss Gewähr für ein jederzeitiges, sicheres Funktionieren bieten.

F. Dienstbereitschaft

§ 8

Alarmierung

Das Feuerwehrkommando erstellt ein Alarmschema zu Handen der Alarmstelle.

G. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 9

Ausbildung

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der AGV sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten bzw. Spezialistinnen zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 10

Übungsdienst

¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

² Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.



FEUERWEHR - REGLEMENT

³ Eine Feuerwehrrübung hat mindestens 2 Stunden zu dauern.

⁴ Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 11

Branddienst,
Einsatzpläne

¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

² Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter bzw. die Einsatzleiterin.

H. Kontrollwesen

§ 12

Kontrollführung

¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindeverwaltung, Abteilung Steuern.

§ 13

Dienstbüchlein

¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das von der AGV abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

² Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 14

Kommando-
wechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber bzw. der neuen Amtsinhaberin zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

I. Versicherung

§ 15

Versicherung der
Feuerwehrleute
und ihren Privat-
fahrzeugen

¹ Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.



FEUERWEHR - REGLEMENT

² Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der befohlenen Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde ersetzt.

K. Ordnungsbussen

§ 16

Bussen

Die Busse entspricht pro Dienstversäumnis einem Übungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

L. Schlussbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 24. März 1997 und tritt mit der Genehmigung durch die AGV in Kraft.

Untersiggenthal, 1. März 2008

NAMENS DES GEMEINDERATES
Gemeindeammann:

Marlène Koller

Gemeindeschreiber:

Stephan Abegg

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung Aarau, den 1. März 2008

AARG. GEBÄUDEVERSICHERUNG
Vorsitzender der Geschäftsleitung:

Dr. Urs Graf